



TSV Plattenhardt 1895 e.V.

## Hygienekonzept

### 2. Fassung gemäß Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020

---

**Abteilung**

**Abteilungsleiter/in:**

\_\_\_\_\_  
Name & Vorname

\_\_\_\_\_  
Adresse / Telefon-Nr.

---

**Abteilung / Kurs /**

**Gruppe:**

Die Abteilungs- und Übungsleiter bestätigen die Kenntnisnahme der  
**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten  
(Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)** vom 25. Juni 2020.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name / Unterschrift

## § 1

### Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

## § 2

### Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten,

#### → § 4 Hygieneanforderungen

*(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:*

- 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,*
- 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,*
- 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,*
- 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,*
- 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,*
- 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,*
- 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,*
- 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.*

*(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.*

zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.

→ *Zutritts- und Teilnahmeverbot*

*(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,*

*1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder*

*2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.*

*(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.*

**(2) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,** sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. **Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.**

**(3) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.**

### § 3

#### **Trainings- und Übungsbetrieb**

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 Corona-VO.

**(2) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.**

(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

#### § 4 Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

#### § 5 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

**Die §§ 4 & 5 werden gesondert mit den Abteilungen / Mannschaften besprochen, die davon betroffen sind.**

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

### Besondere Maßnahmen / Vorgaben der TSV Plattenhardt

1.) Die TSV Plattenhardt hat allen Abteilungen / Gruppen / Kurse über die geänderte Coronavo Sport informiert.

2) In allen Sporthallen und dem Sportgelände können weiterhin geänderte Ein- und Ausgangsvorgaben erstellt werden, denen unbedingt Folge zu leisten ist.

- Eingang ins Sportgelände im Weilerhau am gewohnten Eingang – Ausgang zwischen den beiden Kunstrasenplätzen (ggf. auch wieder am gewohnten Eingang durch das große Tor)
- Zugang zur Gymnastikhalle im Sportgelände und zur Geschäftsstelle über den Seiteneingang bei den Tennisplätzen.

3) An allen Eingängen werden während es Trainingsbetriebs Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

4) Weitere Desinfektionsmittel (für Hand- und Flächendesinfektion) werden den Abteilungen nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

5) Alle Zugänge zu allen Sporthallen und dem Sportgelände sind **immer verschlossen** zu halten.

6) Bitte in den Hallen vor / während und nach den Übungsstunden für eine ausreichende Belüftung sorgen.

7.) Weiterhin ist für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.

8.) Weiterhin sind die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und

### 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

7) Bei Missachtung der Vorgaben wird nach einmaliger Verwarnung ein Trainingsverbot bis Dezember 2020 ausgesprochen.

Filderstadt-Plattenhardt, den 30. Juni 2020



Angelika Tetz  
1. Vorsitzende  
TSV Plattenhardt 1895 e. V.